

# Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

**Berichtspflicht startet ab 1. Oktober 2023**



**Der Europäische Emissionshandel wird als eines der bedeutendsten Klimaschutzinstrumente um einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus für CO<sub>2</sub>-intensive Waren, die aus Nicht-EU-Ländern importiert werden, ergänzt. Betroffene Unternehmen müssen schon ab Herbst 2023 ersten Meldepflichten nachkommen. Die wichtigsten Eckpunkte auf einen Blick:**

„Fit for 55“ ist ein Gesetzespaket, das bedeutende Anreize setzt, damit die EU bis 2050 klimaneutral wird und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden. Als ein Bestandteil soll mit dem Carbon Border Adjustment Mechanism (kurz: CBAM; deutsch: CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus) der Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder ohne oder mit geringeren Ambitionen zur Bekämpfung von CO<sub>2</sub>-Emissionen entgegengewirkt werden („Carbon Leakage“-Risiko). Für in die EU importierte Waren sind künftig die darin enthaltenen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermitteln und je Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate zu erwerben.

### Besonders CO<sub>2</sub>-intensive Waren betroffen

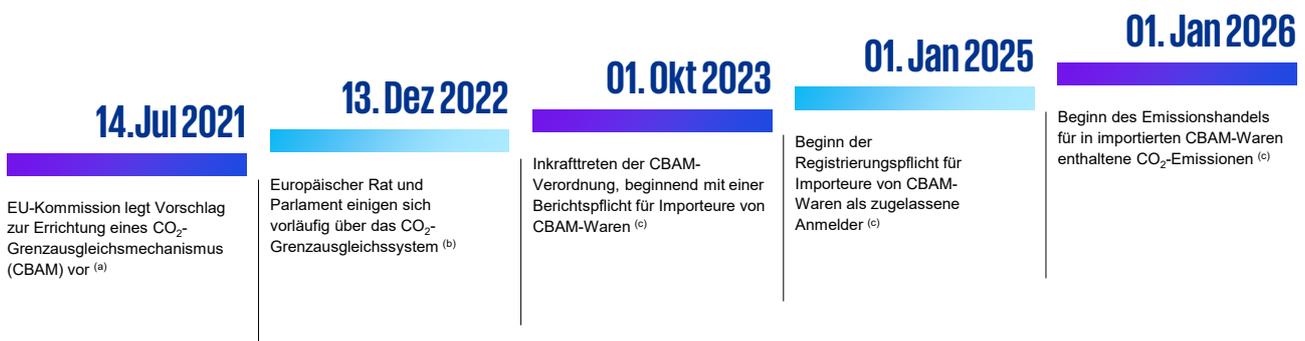
Zu den vom CBAM betroffenen Waren zählen zunächst Zement, Strom, Düngemittel, Aluminium sowie Eisen und Stahl, Wasserstoff und einige vor- und nachgelagerte primäre Erzeugnisse (vor allem

aus Eisen, Stahl und Aluminium). Laut EU soll der Anwendungsbereich bis 2030 auf alle Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, ausgeweitet werden. Damit werden alle Industriegüter vom Anwendungsbereich des CBAM erfasst sein.

### CBAM-Implementierung beginnt mit Berichtspflicht ab Oktober 2023

Während der CBAM-Zertifikatehandel erst ab 1. Januar 2026 beginnen soll, unterliegen importierende Unternehmen bereits ab 1. Oktober 2023 einer Berichtspflicht. Importeure müssen ab diesem Zeitpunkt direkte und indirekte Emissionen, die im Rahmen des Produktionsprozesses der importierten Waren anfallen, ermitteln und dokumentieren.

Im Rahmen eines vierteljährlichen CBAM-Berichts sind importierende Unternehmen verpflichtet, Auskunft über die importierte Menge an CBAM-Waren und der darin enthaltenen direkten und



Quelle: (a) EU Kommission COM(2021) 564 final 2021/0214 (COD) v. 14.7.2021

(b) EU-Klimaschutzmaßnahmen: vorläufige Einigung über das CO-Grenzausgleichssystem (CBAM) - Consilium (europa.eu)

(c) EU Parlament v. 08.02.2023 2021/0214 (COD) Vorläufige Einigung auf der Grundlage der Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen

indirekten (zunächst nur für Zement, elektrischen Strom und Düngemittel) CO<sub>2</sub>-Emissionen zu geben.

Ab 1. Januar 2025 unterliegen Importeure einer Registrierungspflicht. Der Import von CBAM-Waren wird ab diesem Zeitpunkt nur noch registrierten Anmeldern gestattet.

Mit Beginn des Zertifikatehandels ab 1. Januar 2026 sind importierende Unternehmen verpflichtet, unterjährig ausreichend Emissionszertifikate für importierte CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erwerben. Im Rahmen einer jährlichen CBAM-Erklärung wird abschließend die Menge an importierten CO<sub>2</sub>-Emissionen den erworbenen Emissionszertifikaten gegenübergestellt. Wurden zu wenig Zertifikate erworben, drohen finanzielle Sanktionen.

### Nächste Schritte

Nachdem die EU-Gesetzgeber sich bereits im Dezember 2022 auf einen finalen Gesetzeswortlaut verständigt haben, muss der Text noch durch das EU-Parlament und den EU-Rat formell bestätigt werden, bevor die CBAM-Verordnung voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 in Kraft treten kann.

Im weiteren Verlauf wird die EU-Kommission delegierte Verordnungen erarbeiten, die unter

anderem Standards zur Ermittlung direkter und indirekter CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Standardwerte für CO<sub>2</sub>-Emissionen festlegen werden.

Auf die Standardwerte sollen Importeure im Notfall zurückgreifen können, sofern eine CO<sub>2</sub>-Kalkulation auf der Grundlage von Ist-Werten nicht möglich ist oder diese nicht in geeigneter Form vorliegen. Es empfiehlt sich also für Importeure, frühzeitig auf ihre Zulieferer zuzugehen, um die konkreten Ist-Werte für die eigene CO<sub>2</sub>-Kalkulation abzufragen. Laut CBAM-Verordnung dürfen ausschließlich Ist-Werte herangezogen werden, deren Richtigkeit durch zertifizierte Prüfstellen nachgewiesen wurde. Unter Berücksichtigung des sehr kurzen Zeitfensters bis Oktober 2023 ist es dringend geboten, dass sich betroffene Unternehmen auf die neuen Compliance-Anforderungen vorbereiten, um Sanktionen zu vermeiden.

### Bestens für Sie aufgestellt

Unsere Expertinnen und Experten aus den Bereichen Zoll und indirekte Steuern unterstützen Sie bei der frühzeitigen Vorbereitung und Compliance-konformen Umsetzung der CBAM-Regelungen. Sprechen Sie uns an.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Mario Urso**  
Partner, Tax  
Head of Trade & Customs  
**M** +49 171 3130960  
murso@kpmg.com



**Stephan Freismuth**  
Director, Tax  
Indirect Tax Services  
**M** +49 175 1188823  
sfreismuth@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)

KPMG Direct Services – unser Onlineangebot für Sie  
[kpmg.de/directservices](http://kpmg.de/directservices)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.